



Wenn einem Monteur bei Wartungsarbeiten Fehler unterlaufen, kann dies Schadenersatzansprüche des Fahrzeugbesitzers auslösen.

STEUERN & RECHT: WARTUNGSFEHLER

Pflicht zum Schadenersatz

Verursacht eine Werkstatt durch fehlerhafte Arbeiten Schäden an einem Kundenfahrzeug, kann der Besitzer des Pkws in einigen Fällen auch dann Schadenersatz verlangen, wenn er vorher die Werkstatt nicht zur Nachbesserung aufgefordert hat.

Gibt ein Pkw-Besitzer seinen Pkw für Wartungsarbeiten in eine Werkstatt und entstehen dabei aufgrund fehlerhafter Arbeiten Schäden an dem Fahrzeug, so hat der Pkw-Besitzer nicht nur das Recht auf Nachbesserung („zweite Chance für die Werkstatt“), sondern er kann auch Schadenersatz von dem Betrieb verlangen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Grundsatzurteil vom 7.2.2019 (VII ZR 63/18) entschieden. Voraussetzung ist, dass die Schäden nicht durch die Nacherfüllung beseitigt werden können. Das gilt auch für Folgeschäden, die mangelbedingt sind und an anderen Rechtsgütern des Pkw-Besitzers eintreten.

In dem Urteilsfall hatte die Klägerin ihren Volvo V70 für Wartungsarbeiten der beklagten Werkstatt überlassen. Im Zuge der Wartungsarbeiten tauschte die Werkstatt u. a. den Keilrippenriemen, den Riemenspanner und den Zahnriemen für die Motorsteuerung aus. Die Klägerin bezahlte die Rechnung der Werkstatt. Kurze Zeit später, als die Klägerin ihr Auto wegen Problemen an der Lenkung in einer ande-

ren Werkstatt überprüfen ließ, stellte sich heraus, dass die erste Werkstatt den Keilrippenriemen nicht richtig gespannt hatte.

Dieser Fehler hatte ungeahnte Folgen: Der Riemen riss, wickelte sich um die Welle und beschädigte das Gehäuse der Lichtmaschine. Überreste des Riemens wickelten sich um die Riemenscheibe der Servolenkungspumpe mit der Folge, dass auch die Riemenscheibe brach und die Dichtung der Servolenkungspumpe beschädigt wurde. Außerdem gelangten Teile des Riemens in den Riemetrieb des Zahnriemens.

Erfolgreiche Klage

Die Klägerin ließ Keilrippenriemen, Riemenspanner, Zahnriemen, Servolenkungspumpe und Lichtmaschine ersetzen. Sie hat die Reparaturkosten der zweiten Werkstatt als Schadenersatz gegen die beklagte erste Werkstatt geltend gemacht. Der BGH hat ihr teilweise recht gegeben.

Nach den Ausführungen des BGH bestehe ein Schadenersatzanspruch wegen der Schäden an der Lichtma-

schine und der Servolenkungspumpe, ohne dass die Klägerin der ersten Werkstatt eine Frist zur Nacherfüllung hätte setzen müssen. Denn diese hätte dabei die Schäden nicht beseitigen können.

Die Kosten für den Austausch des Keilrippenriemens, des Riemenspanners und des Zahnriemens hingegen sind nach Meinung des BGH nur dann als Schadenersatz anzusehen, wenn die Klägerin grundsätzlich eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hätte, was sie aber nicht getan hat.

Aber dennoch gilt: keine Regeln ohne Ausnahme. Der BGH hat den Prozess an die Vorinstanz zurückverwiesen. Diese soll nun klären, ob nicht ausnahmsweise eine Fristsetzung entbehrlich war.

DR. SUSANNE CREUTZIG,
KANZLEI CREUTZIG & CREUTZIG
IN KÖLN, E-MAIL: J.CREUTZIG@
CREUTZIG-LAW.COM

SCHOLZ® SYSTEM

**Schnelle Prozesse
Professionalität
Kundenbindung**



**Bei der Räder-
lagerung**

YeSiReB Flexi®



Scholz Regalsysteme GmbH
Im Birkenfeld 11 | D-65719 Hofheim
Tel.: +49 61 92 - 29 39 00
info@scholz-regalsysteme.de

www.Scholz-eOK.de